

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
16.03.2021

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
25.03.2021 | Kenntnisnahme

Delegierung der Rechte des Rates der Stadt Coesfeld auf den Haupt- und Finanzausschuss

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Rates haben einer Delegierung gem. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ihrer aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen Rechte für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nicht mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

Bis einschließlich zum 15.03.2021 haben **35** Mitglieder des Rates den mit Mail vom 10.03.2021 übersandten Abstimmungsvordruck zurückgeschickt bzw. sich eindeutig erkennbar in der erforderlichen Textform geäußert. Bei einem Ratsmitglied ist die Willensäußerung nicht erkennbar.

20 Mitglieder haben der Delegierung zugestimmt, **15** Mitglieder haben der Delegierung nicht zugestimmt.

Damit wurde die erforderliche Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Rates (\cong 32 Personen) nicht erreicht.

Die für den 25.03.2021 geplante Ratssitzung wird daher mit allen 47 Mitgliedern des Rates durchgeführt werden.

Die aktuell festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite endet mit Ablauf des 29.03.2021. Ob und ggf. wann der Landtag Nordrhein-Westfalen erneut eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellt, ist offen.

Davon unabhängig erlaubt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zurzeit gültigen Fassung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2a die Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien, insbesondere Räte und ihre Ausschüsse, unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO.

Im Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2021, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, werden unter dem Punkt „5. Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen“ Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Erlasse dargestellt.

Als Optionen werden - neben der Delegierung nach § 60 Abs. 2 GO NRW – aufgeführt:

- Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse

- Herbeiführung von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
- Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen in Abhängigkeit von der örtlichen Infektionslage nach Durchführung der konstituierenden Sitzung, als da sind
 - „Soll-Stärken-Vereinbarung“
 - „Pairing-Vereinbarung“
 - „Fiktion der Beschlussfähigkeit“
 - „Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge“

Hinsichtlich der Ausführungen im Detail wird auf den Erlass in der Anlage verwiesen.

Ob und ggf. welche dieser Optionen zukünftig bei Feststellung einer epidemischen Lage oder kritischer lokaler Inzidenzwerte zum Tragen kommt, kann nur durch die Mitglieder des Rates beschlossen werden.

Anlage:

Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2021